

## 4. Zoll- und Steuer- Wesen.

---

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 13. d. Mts. beschlossen:

zuzulassen, daß das Bestellfaß für zuverlässige Gewerbetreibende mit Genehmigung der Zolldirektionsbehörde auf den Salzwerten mit nur einem Prozent Schwefelsäure und einem Prozent Wasser denaturirt werde, wenn ein anderes Denaturierungsmittel als Schwefelsäure für das betreffende Gewerbe nicht anwendbar ist.

---

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 13. d. Mts. beschlossen:

daß künftig die Anwendung von Kienöl nur bei Herstellung desjenigen sogenannten Gewerbebestellfaßes (Ziffer 2. B. der Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe, §. 392 der Protokolle von 1872) gestattet sein solle, welches in den Gewerberäumen des Empfängers denaturirt wird.

---

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 13. d. Mts. beschlossen:

1. Bei Erhebung der in die Reichskasse fließenden Zölle und Steuern, sowie bei Rückvergütung dieser Abgaben für Rechnung des Reichs werden künftig allgemein Beträge unter fünf Pfennigen Reichsmährung außer Betracht gelassen, höhere Pfennigbeträge aber nur, soweit sie durch 5 ohne Rest theilbar sind, unter Weglassung der überschließenden Pfennige erhoben oder vergütet.
2. Auch für den kleinen Grenzverkehr wird zur Erhebung des Vorbehaltes in §. 506 Ziffer 1 der Protokolle des Bundesraths von 1873 und in Uebereinstimmung mit Ziffer V. der allgemeinen Bestimmungen zum Zolltarif vom 1. Oktober 1873 der Mindestbetrag der Zollerhebung allgemein auf fünf Pfennige Reichsmährung und das Mindestgewicht der zu verzollenden Gegenstände auf  $\frac{1}{10}$  Pfund festgesetzt.

Dabei war man allseitig darüber einverstanden, daß durch den vorstehenden Beschluß die bei der ersten General-Konferenz in Zollvereins-Angelegenheiten nach §. 42 des Hauptprotokolls d. d. 12. September 1836 vereinbarten Bestimmungen über die aus Anlaß der Register-Revision eintretende Nacherhebung oder Zurückerstattung von Zollbeträgen nicht berührt werden, daß jedoch der unter Ziffer 1 und 2 dieser Bestimmungen bezeichnete Minimalbetrag von 1 Groschen oder 3 Kreuzern auf 10 Pfennige Reichsmährung festzustellen ist.

---